

Amt Neverin

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde: Gemeinde Blankenhof

Beschlussvorlage Federführend: Fachbereich Bau und Ordnung	Vorlage-Nr: VO-40-BO-2017-185 Status: öffentlich Datum: 10.04.2017 Verfasser: Silvia Brinckmann		
Aufstellungsbeschluss zur Änderung der Abrundungssatzung Gevezin, der Gemeinde Blankenhof			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenhof	Entscheidung

Sachverhalt:

Die Abrundungssatzung Gevezin, der Gemeinde Blankenhof ist in ihrer ersten Änderung seit dem 12.04.1996 bestandskräftig. Zwischenzeitlich liegen Änderungsanträge zur geltenden Satzung vor, weil nach der bestandskräftigen Satzung einige Grundstücke nicht weiter bebaut werden kann. Die Änderungsanträge beziehen sich auf die Erweiterung des Geltungsbereichs. Im Änderungsverfahren soll die Satzung im Ganzen auf weitere notwendige Zusätze und Änderungen untersucht werden. Nach dem nunmehr geltenden Baugesetzbuch (§ 1a) ist auch die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu erarbeiten.

Mitwirkungsverbot: (bitte löschen, wenn nicht benötigt)

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenhof beschließt in ihrer heutigen Sitzung die Aufstellung der Änderung der „Abrundungssatzung Gevezin“ der Gemeinde Blankenhof. Ziel der Änderung ist es, die bestandskräftige Satzung zu überarbeiten und den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Mit der Überarbeitung soll ein Planungsbüro beauftragt werden.

Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen:

☐	Ja
☐	Nein (Bitte nachfolgenden Inhalt löschen)

I. Gesamtkosten der Maßnahme : ____ €

II. davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: ____ €

Ergebnishaushalt

Produkt:

Bezeichnung:

Sachkonto:

Finanzhaushalt/Investitionsprogramm

Investitionsprojekt:

Bezeichnung:

- ☐ Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr zur Verfügung
- ☐ Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr **nicht** zur Verfügung und müssen **außer-/überplanmäßig** bereitgestellt werden (Ausführungen zur der Deckung sind der Begründung zu entnehmen).

III. Auswirkung auf die mittelfristige Finanzplanung:

- ☐ Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen
- ☐ Gesamtkosten von _____ € beziehen sich auf die Jahre
- ☐ Folgekosten in Höhe von _____ €

Anlagen:

1. 5 Auf Abrundungstrassen nach § 4 Abs. 2 a Bauordn.-Mallm ist nur Wohnbebauung zulässig

Verpflichtung erlischt 5 Tage nach Zugang der Anzeige.

Wohnbebauung nach dem rezenten Abs. 1 Bauordn. Diese ist als Art der Abrundungsflächen nach § 4 Abs. 2 a zulässig.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung der Genehmigung des Landrats in Kraft.

